



Marktgemeinde Fels am Wagram

Fels am Wagram, Wiener Straße 15, Bezirk Tulln, NÖ

Tel.: (02738) 2381 Fax: 2381-22 homepage: www.fels-wagram.at
E-Mail: gemeinde@fels-wagram.gv.at

Fels am Wagram, 2018-03-30

Herrn
Gerald Hofbauer

**Betreff: Landtagswahl: Streichungen aus Wählerregister [#1293]
Ihre Anfrage vom 16.3.2018 per E-Mail**

Sehr geehrter Herr Hofbauer!

Sie haben mit Schreiben vom 16. März 2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindewahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigshalber insofern ergänzen, dass die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zur regelnden Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunftsgesetz angehalten sind, den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Es darf hier auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten Auskunftsgesetzen der Länder und des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes verwiesen werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (VwGH v. 28.2.2005, 2005/10/0008 u.a).

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

In unserer Gemeinde wurden 138 Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO.

Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5 wird nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

Marktgemeinde Fels am Wagram

Mag. Christian Bauer, Bürgermeister



Marktgemeinde Fels am Wagram
Wienerstraße 15, 3481 Fels am Wagram

DVR-Nr: 0594288, UID: ATU16276303

Homepage: www.fels-wagram.gv.at
E-Mail: gemeinde@fels-wagram.gv.at
Telefon: 02738/2381

Rechnungsnummer: 0 1435 1
Datum: 05.04.2018
Kundennummer: 815

Absender: Marktgemeinde Fels am Wagram, 3481 Fels am Wagram

Herrn/Frau/Firma
Gerald Hofbauer

Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis
spätestens 24.04.2018 einzahlen.

Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung

Seite: 1 von 1

Abgabe	Zeitraum	Bezeichnung	Betrag	USt
„ 3481 Fels am Wagram				
Eingabegebühr			14,30	0 %
0,00 % netto	14,30 Ust-Betr.	0,00	Vorschreibungsbetrag	
			14,30	EUR

Der Bürgermeister Mag. Christian Bauer

**ZAHLUNGSANWEISUNG
AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

EmpfängerIn Name/Firma	
Marktgemeinde Fels am Wagram	
IBAN EmpfängerIn	
AT69 4715 0300 0502 0100	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	
VBOEATWWNOM	
EUR	Betrag Cent
	14,30
Zahlungsreferenz	
001435000001	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
Verwendungszweck	
Rechnung	
Kdn-Nr.: 815	
Re-Nr.: 0 1435 1	

AT

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma	
Volksbank Niederösterreich-Mitte e.G.	
IBAN EmpfängerIn	
Marktgemeinde Fels am Wagram, 3481 Fels am Wagram, Wienerstraße 15	
IBAN EmpfängerIn	
AT69 4715 0300 0502 0100	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	
VBOEATWWNOM	
EUR	Betrag Cent
	14,30
Nur zum maschinellen Bedrucken der Zahlungsreferenz	
001435000001	
Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet	
Rechnung Kdn-Nr.: 815, Re-Nr.: 0 1435 1	
Bei Online-Zahlung tragen Sie bitte folgende Zahl in das Feld Zahlungsreferenz ein: 001435000001	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma	
Gerald Hofbauer	
+ 006	
00000001430< 30+	

Unterschrift Zeichnungsberechtigte



Zahlen mit Code